

Dossier Finanzhilfen in der Corona-Krise

Stand: 24. März 2020

I Vorbemerkung

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus führt, neben vielen anderen Auswirkungen, auch zur Belastung der deutschen Wirtschaft. Daher haben die Bundes- und Landesregierungen zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um diese Folgen einzudämmen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die Maßnahmen gegeben, wobei sich die Ausführungen auf Finanzhilfen beschränken. Fragen zum Kurzarbeitergeld und zur Stärkung des europäischen Zusammenhalts werden dementsprechend nicht berücksichtigt.

Eine vollständige Darstellung sämtlicher Details der Maßnahmen sowie deren konkrete Umsetzung sind dabei derzeit nicht möglich, da viele Fragen noch nicht abschließend geregelt sind. Die Maßnahmen werden aber im Überblick dargestellt. Dabei wird in den Fußnoten auf die jeweiligen Internetquellen verwiesen, damit im Bedarfsfall der Abruf von weiteren Informationen ermöglicht wird.

Das Merkblatt wird aktualisiert, wenn wesentliche Neuerungen bekannt werden.

II Allgemein

Derzeit kann den einschlägigen Websites (z.B. KfW, BMF etc.) und sonstigen Quellen nicht entnommen werden, wie schnell die geplanten Finanzhilfen konkret umgesetzt werden können und welche Voraussetzungen für die Finanzhilfen im Einzelfall vorliegen müssen. Im Zusammenhang damit steht daher die Überlegung im Raum, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt wird, damit Unternehmen in der Zeit bis zur Wirkung der Hilfsmaßnahmen nicht zur Insolvenzanmeldung gezwungen werden.¹

Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein Schutzschild errichtet, der auf vier Säulen beruht:²

- Kurzarbeitergeld flexibilisieren
- Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen
- Milliarden-Hilfsprogramme für alle (Unternehmen jeder Größe einschließlich Selbständige)
- Stärkung des europäischen Zusammenhalts

¹ Siehe hierzu Ausführungen des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html, zuletzt abgerufen am 23.03.2020.

² Siehe hierzu Bundesministerium der Finanzen, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html, zuletzt abgerufen am 23.03.2020.



III Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Zielsetzung der steuerlichen Maßnahmen ist die Sicherung der Liquidität von Unternehmen. Das BMF führt auf seiner Homepage zu den steuerlichen Erleichterungen aus:³

Steuererleichterungen sind gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig in der Corona-Krise. Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegen.

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden maßgeblich die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen (u.a. der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) verbessert. Insgesamt wird Unternehmen hierdurch die Möglichkeit zinsloser Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Dies verschafft dem Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt eine außerordentliche Zahlungspause. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Anpassung der Vorauszahlungen bei den Ertragsteuern, was zusätzlich unmittelbar Liquidität schafft.

Neben diesen Maßnahmen soll bei den Betroffenen bis zum Ende des Jahres auch auf die Vollstreckung überfälliger Steuerschulden verzichtet werden.

Zwischenzeitlich gibt es zu den steuerlichen Maßnahmen ein BMF-Schreiben⁴, in welchem Details zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen und zu Anpassungen von Steuervorauszahlungen geregelt sind. Diese werden nachfolgend dargestellt.

1. Steuerstundungen

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Stundungsanträge für bereits fällige oder fällig werdende Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer) stellen. Dabei hat der Steuerpflichtige die Verhältnisse im Antrag darzulegen.

Bei der Prüfung der Stundungsvoraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Kann der Steuerpflichtige die durch die Corona-Krise entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen, ist dies kein Grund den Antrag abzulehnen.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Stundungsanträge für nach dem 31. Dezember 2020 fällige Steuern sind besonders zu begründen.

Für die mittelbar betroffenen Steuerpflichtigen gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html, zuletzt abgerufen am 22.03.2020.

⁴ BMF v. 19.03.2020 – IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, DOK 2020/0265898, abrufbar unter: <a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF Schreiben/Weitere Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-descoronavirus.pdf;jsessionid=7B37DDCC93CB3063452C775FD072FC16.delivery2-replication? blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 22.03.2020.



Die Finanzverwaltung hat bereits ein vereinfachtes Antragsformular⁵ für Stundungsanträge veröffentlicht (siehe Link in der Fußnote).

Es ist darauf zu achten, dass Stundungsanträge im Hinblick auf Gewerbesteuerzahlungen regelmäßig nicht an das Finanzamt, sondern an die Gemeinde zu richten sind, da diese die Gewerbesteuerzahlungen festsetzen und hierfür zuständig sind.⁶

2. Anpassung von Steuervorauszahlungen

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Anpassung der Steuervorauszahlungen auf Einkommen-, Körperschaftund Gewerbesteuer stellen. Dabei hat der Steuerpflichtige die Verhältnisse im Antrag darzulegen. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

Für die mittelbar betroffenen Steuerpflichtigen gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze.

Für die Anpassung der Vorauszahlungen ist es erforderlich, dass Steuerpflichtige einen Antrag stellen und darlegen, dass sich das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2020 wegen Gewinnausfällen mindert.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen die bereits festgesetzten Vorauszahlungen nicht aufhebt. Sollte die Bearbeitung des Antrags längere Zeit in Anspruch nehmen, so kann ein Stundungsantrag bzw. ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung für die bereits festgesetzten Vorauszahlungen gestellt werden.

Die Finanzverwaltung hat bereits ein vereinfachtes Antragsformular⁷ für Anträge auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen veröffentlicht (siehe Link in der Fußnote).

zuletzt abgerufen am 22.03.2020.

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E2061130658/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschrifteinzug/sonstige/C_ORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf,

_

⁶ Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 19.03.2020, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-descoronavirus-anlage.pdf? blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 22.03.2020.

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents E2061130658/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschrifteinzug/sonstige/C ORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf, zuletzt abgerufen am 22.03.2020.



Es ist darauf zu achten, dass Anpassungsanträge im Hinblick auf Gewerbesteuervorauszahlungen zwar regelmäßig an die Finanzämter zu richten sind. Diese passen dann aber selbst nicht die Gewerbesteuervorauszahlungen, sondern den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen fest. Die Gewerbesteuervorauszahlungen selbst werden dann von den Gemeinden festgesetzt, die gem. § 19 Abs. 3 S. 4 GewStG an die Festsetzungen der Finanzämter gebunden sind.⁸

3. Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge

Ist ein Steuerschuldner unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen, so soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden. Bis zum 31. Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge sind zu erlassen.

Da von Vollstreckungsmaßnahmen nur abgesehen wird, wenn das Finanzamt aufgrund Mitteilung oder auf andere Weise von der Betroffenheit des Steuerpflichtigen Kenntnis hat, ist den Steuerpflichtigen im Bedarfsfall anzuraten, dass diese unverzüglich eine Mitteilung an das Finanzamt senden, damit keine Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Für die mittelbar betroffenen Steuerpflichtigen gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze.

IV Milliarden-Hilfsprogramme für Unternehmen

1. Sonderprogramm der KfW

Ab dem 23.03.2020 können Unternehmen, Selbständige und Freiberufler bei Ihren Banken oder Sparkassen Kredite für Investitionen oder Betriebsmittel beantragen, sofern sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren.⁹

Bestehende Programme der KfW sollen ausgeweitet werden und neue Sonderprogramme sollen aufgesetzt werden. Phase I sieht die Ausweitung der Programme vor, Phase II die Schaffung von Sonderprogrammen.

a) Phase I: Erweiterungen

Folgende Programme sollen erweitert werden:

KfW-Unternehmerkredit¹⁰

_

⁸ Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 19.03.2020, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-descoronavirus-anlage.pdf? blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 22.03.2020.

⁹ <u>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html,</u> zuletzt abgerufen am 23.03.2020.

¹⁰ Weitere Hinweise hierzu können dem Merkblatt der KfW entnommen werden. Dieses ist abrufbar unter: https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf, zuletzt abgerufen am 23.03.2020.



- ERP-Gründerkredit-Universell¹¹
- KfW Kredit für Wachstum

Zusammenfassens stellen sich die Inhalte der Erweiterungen wie folgt dar: 12

- (1) KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind
 - Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit sollen durch die Erhöhung der Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) für Kredite für Betriebsmittel und Investitionen geändert werden. Für große Unternehmen erfolgt eine Risikoübernahme bis 80 % und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfolgt eine Risikoübernahme bis zu 90 %. Diese Maßnahme erhöht für Unternehmen die Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.
 - Je Unternehmensgruppe kann bis zu 1 Milliarde € beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist dabei begrenzt. Die Begrenzung bemisst sich an bestimmten Unternehmenswerten des Jahres 2019 (z.B. Jahresumsatz).
- (2) KfW-Kredit für Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind
 - Die Bedingungen für den ERP-Gründerkredit-Universell sollen durch die Erhöhung der Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) für Kredite für Betriebsmittel und Investitionen geändert werden. Für große Unternehmen erfolgt eine Risikoübernahme bis 80 % und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfolgt eine Risikoübernahme bis zu 90 %. Diese Maßnahme erhöht für Unternehmen die Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.
 - Je Unternehmensgruppe kann bis zu 1 Milliarde € beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist dabei begrenzt. Die Begrenzung bemisst sich an bestimmten Unternehmenswerten des Jahres 2019 (z.B. Jahresumsatz).

b) Phase II: Sonderprogramme

Die KfW beteiligt sich künftig an Konsortialfinanzierungen. Zusammenfassend gilt dabei das Folgende:¹³

- Verbesserung der Risikoübernahme für Investitionen und Betriebsmitteln von mittelständischen und großen Unternehmen bis zu 80 % des Risikos. Das Risiko ist dabei aber auf maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung beschränkt.
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Millionen €. Er ist aber begrenzt. Die Begrenzung bemisst sich an bestimmten Unternehmenswerten des Jahres 2019 (z.B. Jahresumsatz) oder am Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

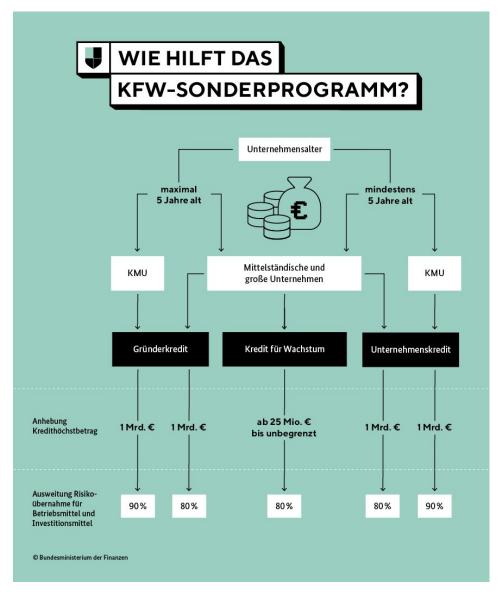
¹¹ Weitere Hinweise hierzu können dem Merkblatt der KfW entnommen werden. Dieses ist abrufbar unter: https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002259-Merkblatt-ERP-Gr%C3%BCnderkredit-068.pdf, zuletzt abgerufen am 23.03.2020.

¹² Siehe zu den nachfolgenden Ausführungen: https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html, zuletzt abgerufen am 23.03.2020.

¹³ iehe zu den nachfolgenden Ausführungen: https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html, zuletzt abgerufen am 23.03.2020.



c) Schaubild zum gesamten Sonderprogramm der KfW¹⁴



2. Finanzielle Hilfe des Landes (hier: Baden-Württemberg)

a) Allgemein

Herr Ministerpräsident Kretschmann hat im Landtag verkündet, dass Baden-Württemberg ein Paket für die Wirtschaft von bis zu 5 Milliarden € auflegt. Zurzeit läuft eine enge Abstimmung für einen Rettungsschirm in Baden-Württemberg. Es wird über folgende Maßnahmen diskutiert:

 Branchenoffener Härtefallfond (nicht zurückzahlbare Zuschüsse) für Selbständige (hier insbesondere Einpersonen-Unternehmen) sowie für kleine und mittlere Unternehmen bis 50

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html, zuletzt abgerufen am 23.03.2020.

¹⁴ Das Schaubild ist abrufbar unter:



Beschäftigte zur Abdeckung eines dringenden und kurzfristigen Finanzbedarfs und zur Vermeidung einer existenzbedrohenden Situation.

- Auflegung eines Beteiligungsfonds bei der L-Bank zur Stärkung von kleinen und mittleren Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind.
- Krisenberatungsprogramm für Selbständige sowie kleine und mittlere Unternehmen.
- Ausweitung des Bürgschaftsprogramms der L-Bank im Zuge der Corona-Krise.

Anträge für die Hilfen sollen laut Auskunft der Landesregierung ab Ende KW 13 möglich sein. 15

b) Hilfen für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat bekannt gegeben, dass kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler umfangreiche und rasche Unterstützung erhalten, die sich wie folgt gestaltet:¹⁶

- Soforthilfe können Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Es werden einmalige Zuschüsse zu Betriebskosten für drei Monate gewährt, die nicht zurückbezahlt werden müssen.
- Selbständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten bis zu 9.000 €.
- Selbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten bis zu 15.000 €.
- Selbständige und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten bis zu 30.000 €.
- Selbständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung. Die Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt.

Die Soforthilfen sollen ab dem Abend des 25. März 2020 vollelektronisch gestellt werden können.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-an-antragstellung-ab-end/, zuletzt abgerufen am 22.03.2020.

¹⁶ Siehe zu den nachfolgenden Ausführungen: https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/, zuletzt abgerufen am 24.03.2020.